

SATZUNG

**ASC
Leonberg e.V.**



Stand 2004

Satzung
Alpen- und Skiclubs Leonberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Alpen- und Skiclub Leonberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Leonberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Alpen- und Skiclub Leonberg e.V. mit Sitz in Leonberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere des Skilaufens und des Bergsteigens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO 1977), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins unter 18 Jahren gelten als Jugendliche und sind außerordentliche Mitglieder. Als außerordentliche Mitglieder gelten:
 - Kinder vom vollendeten 6. bis 12. Lebensjahr
 - Jugendliche vom vollendeten 13. bis 18. Lebensjahr.
 - Studenten bis 26 Jahre durch Nachweis
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Skisport, den Bergsport und den Verein hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des ASC unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Erwerb

- 1.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 1.2. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung und ein Exemplar der Satzungen. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung des Vereins
- 1.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- 1.4. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.

2. Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 2.1. durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugehen.
- 2.2. durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, beschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- 2.2.1. Wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht nachkommt.

- 2.2.2. Grober Verstoß gegen Beschlüsse des Vereins sowie gegen die Vereinssatzungen
- 2.2.3. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 2.2.4. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins , durch Äußerungen oder Handlungen.
- 2.2.5. Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des eingeschriebenen Briefes das Recht zur Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

In Sonderfällen kann von einem Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu zahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ältestenrat.

§ 9 Der Vorstand

1. Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.3. dem Kassier,
 - 1.4. dem Schriftführer, und Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5. dem Jugend- und Sportwart
 - 1.6. zwei Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

2. Der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung; er beruft Sitzungen und Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein und führt in solchen den Vorsitz.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen; wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Dabei werden im ersten Jahr der
 1. Vorsitzende
 - Kassier
 - Sport, und Jugendwart

und im darauffolgenden Jahr der

2. Vorsitzende
- Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit

gewählt. Mit dem jährlichen Wechsel eines Teils der Vorstandsschaft wird eine kontinuierliche Weiterführung der Vereinsgeschäfte sichergestellt.

Im Gegensatz zu dieser Regelung werden jeweils jährlich die zwei Beisitzer und die Kassenprüfer neu gewählt.

7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist der Vorstand befugt die Aufgaben dem jeweils verbleibenden. Vorsitzenden bis zu Neuwahlen zu übertragen.
8. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Alpen- und Skiclubs Leonberg als eingetragenen Verein, sind im Sinne des § 26 BGB der
1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, die im Einzelnen nicht nachzuweisen ist, der 2. Vorsitzende berechtigt. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

§ 10 Kassenführung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung untersteht dem Kassier.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse abzuschließen und die Abrechnung den von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 11 Schriftführung + Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. und sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.
2. Protokolle sind von ihm gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Sport-, und Jugendwart

Dem Sport-, und Jugendwart obliegen die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs, sowie die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 13 Die Beisitzer

Die zwei Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 2.1. Erstattung des Geschäfts-, Kassenberichtes und Haushaltsplan durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier,
 - 2.2. Bericht der Kassenprüfer,
 - 2.3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 2.4. Beschlussfassung über den Haushaltplan,
 - 2.5. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage,
 - 2.6. Neuwahlen
 - 2.7. Verschiedenes.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel dieser Stimmen erforderlich.

Eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

5. Die ordnungsmäßig einberufene, ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~20~~ stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens 3 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
6. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens ein Drittel der anwesend stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Der Versammlungsleiter kann abstimmen lassen, ob die Abstimmung geheim oder mit Handzeichen erfolgen soll.
7. Über den Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Die Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem
1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder in dessen Auftrag dem 2. Vorsitzenden.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften zu § 15 entsprechend.

§ 17 Der Ältestenrat

1. Wichtige ehrengerichtliche Beratungen werden dem Ältestenrat übertragen. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Er ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen.
2. Aufgabe des Ältestenrates ist es, in ehrengerichtlichen Angelegenheiten zu vermitteln sowie Unstimmigkeiten unter Vereinsmitgliedern zu schlichten. Führt die vermittelnde oder schlichtende Tätigkeit des Ältestenrates nicht zum Erfolg, so kann jedes beteiligte Vereinsmitglied die Entscheidung des Vorstandes erbitten.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ältestenrat ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zu Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einzusetzen.

§ 18 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

1. Der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
 2. der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen sind. Erscheinen nicht mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder, so wird gemäß Absatz 1 eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
 3. der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder
- Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg anzumelden.

§ 20 Vollzugsbestimmung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom -17.04.2004 beschlossene Satzung erlöschen alle früheren Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.09.1978, 24.9.1966, 14.11.1960 und errichteten Satzungen.

Leonberg, den 19.04.2004

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Bauer', with a long horizontal stroke extending to the right.